


Richtlinie zur Entschädigung von Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden des Marktes Kleinheubach

1. Zur Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden hat der Marktgemeinderat Kleinheubach in seiner Sitzung vom 23.01.2024 diese Richtlinie verabschiedet.
2. Entschädigungsgrundlage: Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG Art. 11) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)
 - 2.1. Der Feuerwehrkommandant und der stellv. Feuerwehrkommandant erhalten eine monatliche Entschädigung
 - 2.2. Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten eine durch den Markt Kleinheubach festgesetzte Entschädigung. Die Feuerwehrdienstleistenden sind unter Punkt 3 benannt.
3. Feuerwehrdienstleistende mit Aufwandsentschädigung

3.1. Leitender Gerätewart	600,00 Euro/Jahr
3.2. Zwei weitere Gerätewarte	je 300,00 Euro/Jahr
3.3. Leiter Atemschutz	240,00 Euro/Jahr
3.4. Atemschutzgerätewart	360,00 Euro/Jahr
3.5. Stellv. Atemschutzgerätewart	180,00 Euro/Jahr
3.6. Zugführer / Gruppenführer	260,00 Euro/Jahr
3.7. Jugendfeuerwehrwart	240,00 Euro/Jahr
3.8. Kinderfeuerwehrwart	240,00 Euro/Jahr
3.9. IT- und Einsatzzentralenbeauftragte (zwei Personen)	je 360,00 Euro/Jahr
3.10. Kleiderwart	1,50 Euro/gewaschenes Kleidungsstück
4. Nachweis der Tätigkeit
 - 4.1. Der Feuerwehrdienstleistende wird durch den Feuerwehrkommandanten bestimmt und durch Handschlag in seine Funktion eingesetzt.
 - 4.2. Die Berufung und der Widerruf ist unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.
 - 4.3. Die Anzahl der gewaschenen Kleidungsstücke durch Tätigkeitsnachweis des Kleiderwartes.
5. Auszahlung
 - 5.1. Die Entschädigung der Kommandanten wird entsprechend BayFwG ausgezahlt.
 - 5.2. Die Entschädigung der anderen Feuerwehrdienstleistenden wird am Jahresende für die Monate der Ausübung ausgezahlt.
6. Fahrtkosten
 - 6.1. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden eine Erstattung der Fahrtkosten in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes, sofern die Erstattung nicht von Dritten erfolgt bzw. hierzu kein Fahrzeug durch die Feuerwehr oder den Markt Kleinheubach bereitgestellt werden kann.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kleinheubach, 30.01.2024


Thomas Münig
Erster Bürgermeister